



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. April 2026
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2026.BVD.337
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Interlaken, Lindenallee 88, Werkhof Tiefbauamt, Erweiterung Fahrzeughalle, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Vorgehen.....	4
3.3	Alternativen und Folgen eines Verzichts	6
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	6
4.1	Kostenübersicht	6
4.2	Finanzierung	6
4.3	Angaben zu den Investitionen.....	7
5.	Termine	7
6.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Der gemeinsam vom Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) genutzte Werkhof an der Lindenallee in Interlaken bildet einen zentralen Standort für den Unterhalt des National- und Kantonsstrassennetzes. Die bestehende Infrastruktur aus dem Jahr 1988 entspricht aufgrund des gewachsenen Fahrzeug- und Gerätebestands sowie veränderter betrieblicher Anforderungen nicht mehr den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen. Insbesondere fehlt es an ausreichend witterungsgeschützten Abstellflächen für den wachsenden Fuhrpark, und das bestehende Gefahrenstofflager weist Sicherheitsmängel auf.

Die Massnahmen zur Behebung dieser Defizite und zur Stärkung eines effizienten Betriebs umfassen die Verlängerung der bestehenden Fahrzeughalle zur Schaffung zusätzlicher gedeckter Abstellplätze, die Erstellung eines Gefahrenstofflagers mit zeitgemässer Sicherheits- und Lüftungstechnik sowie die Lieferung und Montage von Schwerlastregalen. Ergänzend ist die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem bestehenden und neuen Hallendach vorgesehen. Im Zuge dieser Massnahmen wird das alte Gefahrenstofflager zurückgebaut.

Mit der Erweiterung der Fahrzeughalle und dem Ersatz des Gefahrenstofflagers werden die Einsatzfähigkeit des Werkhofs durch effiziente und sichere Betriebsflächen sichergestellt, die Lebensdauer von Fahrzeugen und Geräten verlängert und die gesetzeskonforme Lagerung von Gefahrenstoffen gewährleistet.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 1 302 000 (Gesamtkosten von CHF 1 770 000, abzüglich einer Kostenbeteiligung des ASTRA von CHF 298 000 und der bereits bewilligten Projektkosten von CHF 170 000) sollen die Kosten für die Erweiterung der Fahrzeughalle und den Ersatz des Gefahrenstofflagers finanziert werden. In den Gesamtkosten sind die Kosten für eine Photovoltaikanlage von CHF 596 000 und betriebsspezifische Einrichtungen von CHF 324 000 enthalten.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38
- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111), Art. 2 lit. f.
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng; BSG 741.1), Art. 2, 3, 39a und Art. 52
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12 und 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHhV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Ende 2023 hat der Regierungsrat die Nutzerstrategie des kantonalen Tiefbauamts (TBA) zum betrieblich-räumlichen Betriebskonzept für die Werkhöfe und der dazugehörigen Massnahmenplanung zur Kenntnis genommen (2023.BVD.5103). Die Nutzerstrategie orientiert sich grundsätzlich am «Halten und Erneuern». Bestehende Standorte werden betrieblich optimiert und auf den Stand der Technik erneuert. Wo sinnvoll, werden Standorte ausgebaut, damit eine Nutzungskonzentration stattfinden kann. Im Gegenzug sollen Kleinstandorte aufgegeben werden. Das vorliegende Geschäft steht mit der Nutzerstrategie TBA in Einklang.

Das Tiefbauamt (TBA) und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) teilen sich Infrastruktur und Inventar des heutigen Werkhofs an der Lindenallee 80–88 in Interlaken zu je 50 Prozent. Das Grundstück Interlaken Nr. 184 befindet sich entsprechend der heutigen Nutzung im hälftigen Miteigentum von Bund (ASTRA) und dem Kanton Bern. Vom hervorragend und zentral gelegenen Standort an der Lindenallee werden sowohl das Nationalstrassen- als auch das Kantonsstrassennetz direkt und zügig erreicht.

Die bestehende Anlage wurde zwischen 1986 und 1988 erstellt und im Jahr 2003 mit einer Fahrzeughalle (Lindenallee 88) auf der Ostseite der Parzelle ergänzt. Sie erfüllt ihren Zweck aufgrund der optimierten inneren Organisation gut. Notwendig ist beim Betriebsgebäude (Lindenallee 82) unabhängig von der Erweiterung der Fahrzeughalle die Sanierung der Nasszellen (WC/Duschen) und der Garderoben, die am Ende ihrer Lebensdauer angekommen wird. Dies wird 2026 gemacht und über den Rahmenkredit für den Unterhalt der kantonalen Liegenschaften finanziert.

Weiter muss der Fahrzeug- und Arbeitsgerätepark erweitert werden. Dieser ist aufgrund der gestiegenen Anforderungen an den Strassenunterhalt (z.B. 24 Stunden-Schwarzräumung der Nationalstrassen) stetig angewachsen. Die vorhandenen Lagerflächen sind dafür qualitativ unzureichend, viele empfindliche, mit hydraulischen und elektronischen Anlagenteilen bestückte Gerätschaften müssen deshalb auf wetterungeschützten Flächen gelagert werden. Zudem weist das aktuell als Gefahrenstofflager genutzte ehemalige Splittlager (Lindenallee 84) Sicherheitsmängel auf. Es sollen deshalb auf dem Werkhof mehr witterungsgeschützte Abstellflächen erstellt und die vorhandenen Sicherheitsmängel beim Gefahrenstofflager behoben werden. Das zu erstellende Gefahrenstofflager gewährleistet eine sichere, gesetzeskonforme Lagerung der im Werkhof benötigten Stoffe. Dabei handelt es sich um verschiedene Betriebsstoffe und chemische Produkte, die für den Strassen- und Betriebsunterhalt sowie für die Wartung von Fahrzeugen und Maschinen benötigt werden, wie namentlich Kraftstoffe, Bitumenprodukte, verschiedene Schmier- und Motoröle sowie kleinere Mengen von Spezialprodukten (Lacke, Wartungs- und Pflegeprodukte). Der Grossteil dieser Stoffe gilt aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften als Gefahrenstoff und unterliegt aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes besonderen Anforderungen an die Lagerung.

Die Erweiterung der Fahrzeughalle und die Bereitstellung eines Gefahrenstofflagers werden ausschliesslich durch den betrieblichen Bedarf des kantonalen Tiefbauamts ausgelöst. Gemäss Nutzungs- und Verwaltungsordnung vom 27. August 2015, hat derjenige Miteigentümer für Aufwendung, die nur ihm zugutekommen selber aufzukommen, weshalb die Erweiterung der Anlage vollständig durch den Kanton zu finanzieren ist.

Der Kanton hat im Jahre 1987 den Werkhof Interlaken für den Unterhalt der Nationalstrasse N08 und des Kantonalstrassennetzes unter finanzieller Beteiligung des Bundes erstellt. Der Erwerb des Grundeigentums erfolgte damals mit einem Bundesanteil von 84 %. Mit dem Inkrafttreten der Nationalstrassenverordnung sind am 01. Januar 2008 alle Werkhöfe, die mit Nationalstrassengeldern finanziert worden sind, von Gesetzes wegen in das Eigentum des Bundes übergegangen. Mit der unentgeltlichen Übertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an den Kanton im Jahr 2015 (Abtretungsvertrag vom 27. August 2015) hat der Bund (ASTRA) der ursprünglichen Finanzierung und der tatsächlichen Nutzung des Werkhofs Rechnung getragen. Die Benutzung und Verwaltung des Werkhofs (Interlaken Nr. 184) wurde in einer separaten Nutzungs- und Verwaltungsordnung festgehalten und im Grundbuch angemerkt. Im Rahmen dieser Nutzungs- und Verwaltungsordnung wurden den beiden Miteigentümern Flächen und Gebäudeteile zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesen.

Die mit den beiden Miteigentumsanteilen untrennbar verbundenen ausschliesslichen Nutzungsrechte ergeben sich aus den Nutzungsplänen und können von den Miteigentümern jederzeit angepasst werden. Da die Erweiterung der Anlage eine Veränderung der ausschliesslichen Nutzungsrechte nach

sich ziehen wird, werden das Nutzungs- und Verwaltungsreglement bzw. die Nutzungspläne zu gegebener Zeit angepasst und wiederum im Grundbuch angemerkt werden.

Die Betriebskosten für den Werkhof verändern sich dabei nicht. Sie werden nach wie vor im Verhältnis der Miteigentumsanteile getragen und sind durch eine Pauschale, die für mehrere Jahre mit ASTRA ausgehandelt und festgelegt wird, gedeckt.

Ergänzend zu den betrieblichen Anforderungen des Tiefbauamts werden die Dachflächen gemäss Art. 39a des kantonalen Energiegesetzes und entsprechend der kantonalen Energiestrategie und der Strombeschaffungsstrategie (RRB 1002/2020) mit Photovoltaikanlagen zur Elektrizitätsgewinnung ausgerüstet. Der mit der Anlage erzeugte Strom wird prioritär zur Deckung des Eigenbedarfs des Werkhofs verwendet, überschüssiger Strom wird ins öffentliche Netz eingespeist. Wie sich dies auf die Betriebskosten auswirken wird, hängt von den künftigen Strompreisen bzw. Vergütungen aus der Netzeinspeisung ab. Da von der PV-Anlage und der damit erzeugten Energie beide Nutzer des Areals (Kanton und Bund) profitieren, wurde hinsichtlich der Erstellungskosten der PV-Anlage eine Kostenteilung von je 50 % vereinbart.

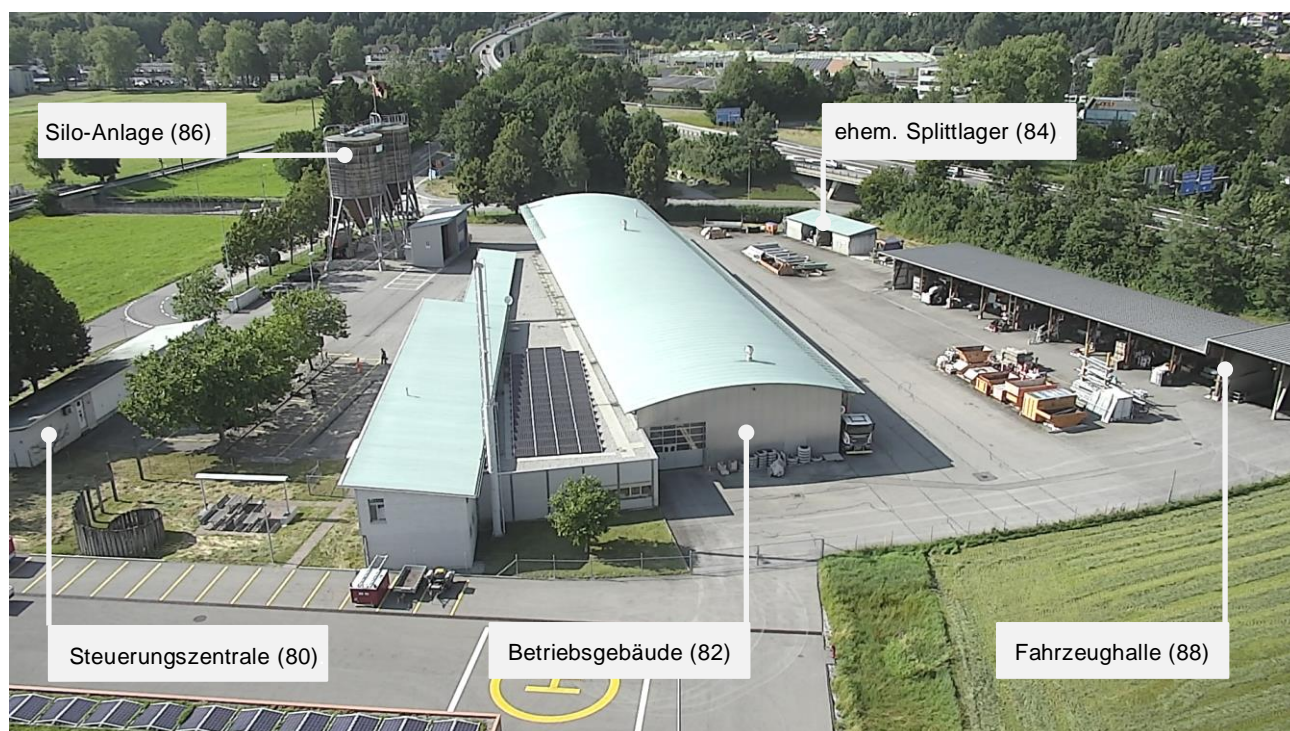


Bild 1: Orthofoto der Anlage

3.2 Vorgehen

3.2.1 Massnahmen

Das ungenügend dimensionierte und konstruierte Gefahrenstofflager wird durch eine normierte, den Sicherheitsanforderungen entsprechende Containeranlage ersetzt und innerhalb des Bauperimeters erstellt. In diesem Zusammenhang wird das nicht mehr benötigte ehemalige Splittlager (Lindenallee 84) zurückgebaut.

Die bestehende, im Jahr 2003 erstellte Fahrzeughalle «Lindenallee 88» wird baulich um drei Raster erweitert und mit Schwerlastregalen ausgestattet. Dabei werden die Rastergrössen des Bestands

übernommen, die bestehende Bauweise aus Holztragwerk adaptiert und die Erweiterung mit typengleichen Blechen verkleidet. Mit diesem Gestaltungsgrundsatz und der gewählten Materialisierung wird den Vorgaben des kommunalen Baureglements (GBR) hinsichtlich einer guten Gesamtwirkung entsprochen, sodass auf die Durchführung eines Architekturwettbewerbs oder eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens verzichtet werden kann.

Die mit der Erweiterung zu erstellende Betonbodenplatte wird um drei zusätzliche Raster erweitert, wodurch eine hoch belastbare Fläche für die Lagerung von unempfindlichem Material und ein stabiler Untergrund für die Gefahrenstoffcontainer entsteht. Gleichzeitig werden konstruktive Vorleistungen für eine allfällige spätere, zusätzliche Erweiterung der Halle erbracht.

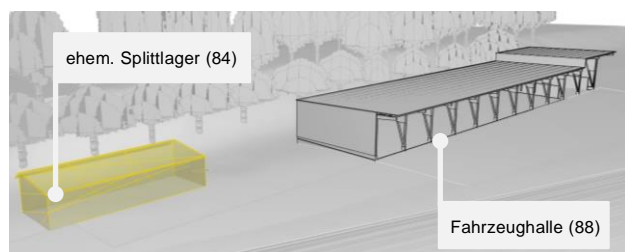


Bild 2: Schema «Bestand und Abbruch»

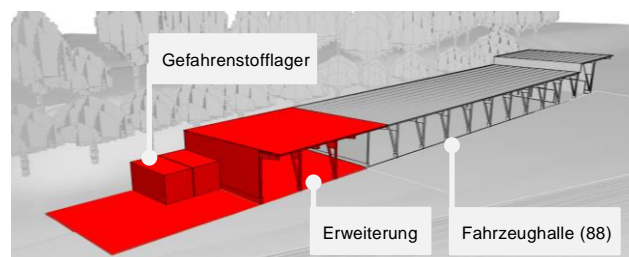


Bild 3: Schema «Neu»

Auf der gesamten Dachfläche der Fahrzeughalle wird eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 156 kWp erstellt. Die Tragstruktur des bestehenden Hallenteils wird hierfür mit geringem Aufwand statisch ertüchtigt.

3.2.2 Abgrenzung zur geplanten E-Ladestruktur

Die Erstellung einer Photovoltaikanlage ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 39a Abs. 1 KEnG) und entspricht der kantonalen Energiestrategie sowie der Energiestrategie 2050 des Bundes. Gemäss der kantonalen Strombeschaffungsstrategie hat der Anteil an erneuerbaren Energien mindestens 10 % zu betragen, wobei die Eigenproduktion aus Anlagen auf den Gebäuden der kantonalen Verwaltung bei der Strombeschaffungsmenge berücksichtigt wird.

Vorgesehen ist künftig auch die Bildung einer leistungsfähigen E-Ladestruktur. Diese wird aufgrund der Bedarfsermittlung des künftig benötigten E-Fahrzeugparks, die zuerst noch erarbeitet werden muss, als separates Vorhaben geplant und realisiert. Sobald die Voraussetzungen geklärt sind, sollen die E-Lade-Infrastrukturen erstellt werden. Die wenigen potenziellen Schnittstellen zwischen dem Bauvorhaben und einer allfälligen E-Ladeinfrastruktur werden im Rahmen des vorliegenden Projekts berücksichtigt, ohne dass daraus zusätzlichen Kosten entstehen. Die Finanzierung von Planung und Realisierung dieser Infrastruktur ist vom vorliegenden Geschäft unabhängig und nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags, da die Photovoltaikanlage unabhängig davon sowieso erstellt wird.

3.2.3 Betriebseinrichtungen

Für die Betriebseinrichtungen fallen rund CHF 324 000 zu Lasten der BVD an. Mit diesen Mitteln werden zwei Containeranlagen mit zeitgemässer Sicherheits- und Lüftungstechnik zur Lagerung von Gefahrenstoffen sowie ortsfeste Schwerlastregale für eine flächeneffiziente Lagerung der Gerätschaften beschafft.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Hallenerweiterung schafft rund 235 m² zusätzliche Dachfläche. Ohne Realisierung des Vorhabens würden weiterhin geschützte Abstellflächen fehlen, sodass Geräte und Anlagen ausserhalb gedeckter Bereiche gelagert werden müssten. Die der Witterung ausgesetzten Betriebsmittel altern dadurch schneller, was erhöhte Unterhalts- und Ersatzkosten zur Folge hat. Zudem müssten bei einem Verzicht für die Lagerung der Gefahrenstoffe innerhalb des Areals alternative, betrieblich geeignete Standorte bereitgestellt werden. Anschaffungs- und Installationskosten für die sicherheitstechnisch erforderlichen Containeranlagen entstünden ohnehin und fielen aufgrund fehlender Synergienutzung mutmasslich höher aus.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2025, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 143.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	1 770 000
bestehend aus		
– Gebäudeerweiterung inkl. integrale Leistungen	CHF	850 000
– PV-Anlage inkl. Vor- und Nebenarbeiten	CHF	596 000
– Betriebseinrichtungen	CHF	324 000
Total	CHF	1 770 000
abzüglich Kostenbeteiligung ASTRA an die PV-Anlage	– CHF	298 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 26 und 34 FHav	CHF	1 472 000
abzüglich am 4. April 2025 bewilligte Projektierungskosten	– CHF	170 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	1 302 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHav).

Das ASTRA beteiligt sich mit 50 % an den Kosten der Photovoltaikanlage Die Beteiligung ist zugesichert.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1 770 000	1 770 000		8

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	1.472	0.04	0.08	1.202			
In der GKIP 2025 eingestellt							

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung unter der Sammelposition «Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen 0-5 Mio. Gesamtkosten je Projekt» enthalten.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Verkehrsanlagen, Gebäude (Rohbau 1)	400 000	80	5 000
Verkehrsanlagen, Gebäude (Übriges Gebäude)	1 370 000	25	54 800
Investitionsbeiträge von Bund	-298 000	25	-11 920

Der Rückbau des Splittlagers Lindenallee 84 per Anfang Februar 2027 erfordert einen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand in der Höhe von CHF 21 479.

5. Termine

Baubewilligung	Q3 / 2026
Ausführungskredit	Herbstsession 2026
Baubeginn	Q1 / 2027
Inbetriebnahme	Q3 / 2027

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Kostenzusammenstellung